

2. Anwendung

2.1

¹Hiermit werden die BEM-ING, Teil 3 bekanntgegeben. ²Die BEM-ING, Teil 3 sind immer dann anzuwenden, wenn Staatliche Bauämter für Bundes-, Staats- und mitverwaltete Kreisstraßen im verkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Schwertransporte beteiligt werden.

2.2

Hinweise zum Vollzug der BEM-ING, Teil 3 sowie zur Einführung des neuen Prüfprogramms für Großraum- und Schwertransporte in der Bayerischen Staatsbauverwaltung werden mit gesondertem Ministerialschreiben bekannt gegeben.

2.3

¹Die Anwendung der Regelungen der BEM-ING, Teil 3, Abschnitt 2 Nr. 3, die das vereinfachte Berechnungsverfahren nach Stufe I betreffen, setzt den Einsatz eines fachlichen Prüfmoduls voraus, das das VEMAGS Statik-Modul einbindet. ²In Bayern wurde hierfür das Prüfprogramm für Großraum- und Schwertransporte (PGS) entwickelt. ³Dieses wird im vierten Quartal 2021 sukzessive an den Staatlichen Bauämtern produktiv gesetzt werden. ⁴Die Regelungen der BEM-ING, Teil 3, Abschnitt 2 Nr. 3, die das vereinfachte Berechnungsverfahren nach Stufe I betreffen, sind ab Produktivsetzung von PGS an den jeweiligen Staatlichen Bauämtern im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Schwertransporte anzuwenden. ⁵Bis zur Produktivsetzung von PGS an den jeweiligen Dienststellen erfolgt die vereinfachte statische Fahrwegprüfung im Rahmen des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte weiterhin mit SAB90 Win.